

Besondere Zulage für Alleinerziehende

Regierung erwägt eine Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen

Alleinerziehende sollen zusätzlich zur Kinderzulage eine besondere, bedarfsunabhängige Zusatzleistung von 70 Franken pro Monat erhalten. Dies sieht eine Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen vor, die gestern von der Regierung vorgestellt wurde. Die Vorlage wird bis 30. September 1998 in die Vernehmlassung geschickt.

Im heutigen Gesetz über Familienzulagen sind eine einmalige Geburtszulage sowie eine monatlich wiederkehrende Kinderzulage vorgesehen. Diese Zulagen dienen dem wirtschaftlichen Schutz der Familie, um die Familienlasten auszugleichen. Laut Regierung genügen diese finanziellen Zuwendungen bei Alleinerziehenden in der Regel nicht. Alleinerziehende stellen eine benachteiligte Gruppe dar, die oft am Rande der Armut lebe und am ehesten auf Sozialhilfe angewiesen sei. In einer Untersuchung zur «Situation der Ein-Eltern-Familien in Liechtenstein» gaben 41,6 % der Befragten an, sich nicht mehr, als was zum Leben notwendig sei, leisten zu können.

Besondere Zulage

Die Regierung schlägt nun eine bedarfsunabhängige besondere Leistung für Alleinerziehende im Rahmen des Familienzulagengesetzes vor: Diese besondere Zulage für Alleinerziehende soll an die monatlichen Kinderzulagen anknüpfen

und in Form einer monatlichen Zusatzleistung von 70 Franken ausgerichtet werden. Zusammen mit der «ordentlichen» Kinderzulage von 230 Franken monatlich pro Kind (bei höchstens zwei Kindern unter 10 Jahren), oder 280 Franken monatlich pro Kind (bei mindestens drei Kindern unabhängig von deren Alter sowie für jedes Kind über 10 Jahren), ergibt sich dadurch bei Alleinerziehenden eine Gesamtleistung von 300 Franken beziehungsweise 350 Franken monatlich pro Kind. Anspruchsvoraussetzung für Alleinerziehendenzulagen ist in jedem Fall, dass die alleinerziehende Person mit den betreffenden Kindern in gemeinsamem Haushalt lebt.

Die «Definition der alleinerziehenden Person» wird von der Regierung wie folgt vorgeschlagen: «Eine Person gilt als alleinerziehend, wenn sie entweder ledig, verwitwet oder geschieden ist oder wenn ein gerichtliches Trennungs- oder Scheidungsverfahren anhängig ist».

Auch für Grenzgänger

Neben den in Liechtenstein wohnhaften Kindern werden auch die Kinder von alleinerziehenden Zupendlern (Grenzgängern) Ansprüche auf diese Zusatzleistung auslösen. Die Regierung geht in ihrer Schätzung von rund 1000 betroffenen Fällen aus, womit sich jährliche Kosten von ca. 840 000 Franken ergeben würden.